

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Einzelpreis: vierteljährlich 2,10 Mark, u. ...er Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. Verantw. Redakteur: Fr. Krieger, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 17, Schilderstraße 5
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 63

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgepaarte Kolonnette 40 Pfennig.
Schluß für Inserate: Montag früh 3 Uhr.

Dahingebliedene, auf zur Agitation!

Durch allerlei Umstände war die Organisation gehindert, während des Krieges ihre Tätigkeit voll auszuüben. Sie hat aber dennoch auch während dieser Zeit Hervorragendes für ihre Mitglieder sowie für die Gesamtkollegenchaft geleistet. Die Erfolge des Verbandes kamen auch jenen Kollegen zugute, die den Ausbruch des Krieges als günstige Gelegenheit benutzten und dem Verbande den Rücken kehrten, sowie denjenigen, welche für die Organisation überhaupt noch nie etwas übrig hatten. Die Erfolge des Verbandes würden noch erheblich größer sein, wenn es außerhalb des Verbandes stehende Berufsgenossen überhaupt nicht geben würde.

Der Krieg hat den Zusammenbruch der Betriebe und des Kapitals wesentlich beschleunigt. Eine Verringerung bzw. Ausschaltung der Konkurrenz ist die Folge. Die wirtschaftlichen Kämpfe der Arbeiter werden zukünftig nicht nur umfangreicher, sondern auch erbitterter werden, die Erfolge derselben geringer ausfallen.

An Versuchen, die bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verschlechtern, wird es nach den bisher gemachten Erfahrungen auch zukünftig nicht fehlen. Es wäre eine Pflichtversummung des Interesses der Kollegen direkt zum Schaden, wenn nicht schon jetzt mit allem Eifer an der Ausbreitung des Verbandes gearbeitet würde. Wollen die Kollegen ihre Existenz behaupten, so ist eine geschlossene Organisation und eine gefüllte Kasse unentbehrlich. Das Vorhandensein derselben kann manchem harten Kampf um ein größeres Stück Brot vermeiden.

In den für unseren Verband zuständigen Betrieben sind trotz der erheblichen Produktionseinschränkung zurzeit noch zehntausende Kollegen tätig, die dem Verbande nicht angehören. Bei der Organisation derselben nach allen Kräften mitzutun, muß Aufgabe jedes einzelnen Verbandsmitgliedes sein. Die Agitation von Mund zu Mund muß ständig in Fluß bleiben. Keine Gelegenheit dürfen sich die Kollegen entgehen lassen, wo sie für die Werbung neuer Mitglieder tätig sein können. Das durch Versammlungen und sonstige Zusammenkünfte nicht zu erreichen ist, muß durch Auffuchen der Kollegen in deren Wohnungen nachgeholt werden. Neben der Gewinnung neuer Mitglieder ist aber auch Wert auf die Erhaltung und Aufklärung der vorhandenen Mitglieder zu legen.

Mache sich daher jeder Kollege zur dringenden Pflicht, mehr als bisher eifrig daran mitzuarbeiten, daß es außerhalb des Verbandes stehende Berufsgenossen bald nicht mehr gibt. Das liegt im Interesse der Gesamtheit wie im Interesse eines jeden einzelnen Kollegen selbst. Agitationsmaterial ist vom Verbandsvorstand anzufordern. Kollegen! Angefaßt und mit aller Energie ans Werk zur Ausbreitung des Verbandes; verliert keine Zeit!

Wie im Felde stehende Verbandsmitglieder über die Gewerkschaftsarbeit während des Krieges denken.

Einer unserer sonst ehrenamtlich tätigen Verbandsfunktionäre einer größeren Zehntstelle, welcher seit Anfang des Krieges an der Ostfront Dienst tut, seit längerer Zeit als Bizefeldwebel, läßt sich von Zeit zu Zeit über den Stand des Verbandes berichten, was natürlich gerne und ausbrechend geschieht. Auf unseren letzten Bericht schreibt der Kollege: „... Eure Sorgen um die Zukunft weiß ich voll und ganz zu würdigen. Zu Euch Kulturpionieren müssen wir aufschauen, denn Eure daheim für uns entfaltete Tätigkeit ist gleich wichtig wie die Verteidigung des Vaterlandes; Ihr verteidigt unsere Menschrechte. Das Wort: „Des Volkes Dank ist Euch gewiß“ trifft auf Euch voll zu. Unser Dank wird und muß darin bestehen, nach Friedensschluß unermüdet am Ausbau der Organisation mitzuarbeiten. In diesem Sinne habe ich bei meinen Kameraden im Felde manche Aufklärung geschaffen. Der Krieg wird manchem Zehntkauten die Augen geöffnet haben. ...“

Wichtiges aus der Geschichte der Brauerei- arbeiterbewegung.

VIII.

Streik- und Gemäßregelunterstützung

wurde zum ersten Male in dem vom 7. Verbandstag beschlossenen Statut festgelegt. Die dordem gültigen Statuten enthielten Bestimmungen nicht. Die Unterstützungen bei Streiks erfolgten dordem lediglich aus den Ergebnissen veranstalteter Sammlungen. Der von Heule-Hamburg im Jahre 1889 dem Verbandstag vorgelegte Statutenentwurf enthielt ein detailliertes Streikreglement, worin auch Unterstützungsätze von 2 Mk. pro Tag festgelegt waren. Noch am dem 5. Verbandstag im Herbst 1890 wollte man im Statut ausdrücklich den Ausschluß von Streikunterstützung hervorgehoben wissen. Um Streiks überhaupt zu vermeiden, fügte man 1890 in das Statut des allgemeinen Brauerverbandes die folgende Bestimmung ein:

Der Zweck des Verbandes soll erreicht werden: „Durch Errichtung bleibender Einigungsämter, welche etwa entstehende Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu begleichen haben“.

Der 7. Verbandstag beschloß das folgende Streikreglement:

1. Bei einer etwaigen Arbeitseinstellung auf einer Brauerei hat die Lohnkommission sofort den Vorstand und die Zentralstreikkommission in Kenntnis zu setzen und die Sache wahrheitsgetreu klarzulegen.
2. Größere Streiks sind tunlichst zu vermeiden; sollten sich jedoch solche an Orten notwendig machen, so hat die Lohnkommission mindestens 8 Tage vorher der Zentralstreikkommission Mitteilung zu machen und hierauf das Nähere abzuwarten.
3. Bei etwaigen größeren wie kleineren Streiks müssen sämtliche Zweigvereine die Ausständigen unterstützen. Es sollen nach 7tägiger Karenzzeit Verheiratete 2 Mk., Unverheiratete 1,50 Mk. pro Tag erhalten.
4. Die Vorstände der Zweigvereine sind verpflichtet, wenn an ihrem Ort eine Arbeitseinstellung stattfindet, mindestens allwöchentlich Bericht zu erstatten.
5. Den Anordnungen der Zentralstreikkommission ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Zentralstreikkommission bildete der erweiterte Verbandsvorstand. Das obige Streikreglement wurde vom 8. Verbandstage ergänzt. Es wurde empfohlen, bei vorkommenden Differenzen stets eine Verständigung mit dem Gewerkschaftskartell zwecks gemeinsamer Vorgehens herbeizuführen. Außerdem wurde die Arbeitseinstellung von der Zustimmung des Verbandsvorstandes abhängig gemacht und bestimmt, daß widrigenfalls der Verbandsvorstand keinerlei Verpflichtungen übernimmt. Die Bezugsberechtigung der Streikunterstützung wurde auf vier Wochen festgelegt, diese Bestimmung im Jahre 1896 jedoch wieder beseitigt.

Vom 8. Verbandstag wurde die Gründung eines Streikfonds angeregt. Um die Mitglieder gelegentlich der großen Kämpfe im Jahre 1894 neben den ständig unlaufenden Sammelkästen nicht noch mit besonderen Beiträgen zu belasten, wurde die Anregung zunächst nicht verwirklicht; vor allem wollte man die Agitation nicht unnötig erschweren. 1896 wurde jedoch die Einführung dieses Streikfonds erneut, und zwar aus Hamburg angeregt. Derselbe wurde 1897 durch Urabstimmung beschlossen. Er betrug 10 Pf. pro Monat und wurde am 1. August 1897 in Kraft gesetzt. Der Fonds betrug am 1. April 1898 3042 Mk. Der 11. Verbandstag beschloß, den Streikfonds nicht eher anzugreifen, bis derselbe 10 000 Mk. erreicht habe, unter 3000 Mk. wollte man denselben nicht wieder sinken lassen. Am 1. April 1900 war der Fonds auf 8853 Mk. angewachsen. Ein Extrastreikbeitrag wurde vom 1. August 1898 ab nicht mehr erhoben, sondern aus dem damals erhobten Beitrag nur 10 Pf. pro Beitrag dem Fonds gutgeschrieben. Der 12. Verbandstag machte dieser überflüssigen Arbeit ein Ende. Er beschloß, den Bestand des Streik-

fonds der Verbandskasse zuzuführen. Das Streikreglement wurde im Laufe der Jahre verschiedentlich geändert.

Die Streikunterstützung betrug anfänglich 1,50 Mk. für unverheiratete und 2 Mk. für verheiratete Mitglieder. Die Beobachtung einer 7tägigen Karenzzeit war Voraussetzung. Zur Jahre 1904 wurde die Karenzzeit auf 3 Tage herabgesetzt und im Jahre 1908 dieselbe ganz beseitigt. Es wird heute vom Tage nach erfolgter Arbeitseinstellung an gerechnet Streikunterstützung bezahlt. Anträge auf die Einführung von Streikunterstützung für Ehefrauen und Kinder von am Streik Beteiligten lagen schon dem Verbandstage im Jahre 1896 vor. Erst der im Jahre 1904 stattgefundenen Verbandstag führte diese Zuschüsse ein. 1908 trat eine Neuregelung der Streikunterstützung ein, und zwar wurde die Streikunterstützung für alle männlichen Mitglieder auf 2 Mk. pro Tag festgesetzt, für die Ehefrau 30 Pf. und für jedes der ersten fünf Kinder je 50 Pf. pro Tag; für männliche Mitglieder der 2. Beitragsklasse, sowie für weibliche Mitglieder 1,20 Mk. pro Tag, ferner für jedes der ersten fünf Kinder je 10 Pf. pro Tag. Der 19. Verbandstag beschloß eine erhebliche Erhöhung der Streikunterstützungsätze.

Gemäßregelunterstützung

wurde in dem vom 7. Verbandstag beschlossenen Statut festgelegt. Es heißt allerdings dort nur, daß Gemäßregelunterstützung ohne Rücksicht auf die Mitgliedsdauer gewährt werden kann. Ueber die Höhe wird nichts gesagt. Ein Jahr später wird die Gemäßregelunterstützung auf die Hälfte des zuvor bezogenen Lohnes festgesetzt. Der Vollständigkeit halber soll noch erwähnt werden, daß der Verbandstag im Jahre 1892 die Gründung eines Generalfonds zur Unterstützung von gemäßregelten Kollegen beschloß. Der Fonds sollte durch Markenbetrieb geschaffen werden. Der Antrag kam nicht zur Durchführung. Bis zum Jahre 1902 lag die Entscheidung darüber, ob eine Maßregelung vorliegt und wie lange Unterstützung zu zahlen sei, den Zweigvereinsvorständen ob. Der 13. Verbandstag übertrug auch diese Funktionen dem Verbandsvorstande. Die Gemäßregelunterstützung wurde noch immer vom Tage der Maßregelung an gezahlt. Im Jahre 1904 wurden die Sätze der Gemäßregelunterstützung denjenigen der Streikunterstützung gleichgestellt. Die Legitimation darüber, daß ein Mitglied gemäßregelt ist, wird vom Verbandsvorstand erteilt.

Das wäre das Wesentlichste aus der Entwicklung und der Geschichte unseres Verbandes. Die Darstellung könnte noch durch mehrere Kapitel verlängert werden. Das braucht jedoch nicht zu geschehen, weil die vom Verbandsvorstand herausgegebene Jubiläumsschrift weit besser Anknüpfung gibt, als es durch die Fortsetzung der Besprechung im Verbandsorgan erfolgen kann. E. B. Kert.

Warum müssen die Zahlstellen-Versammlungen gut besetzt sein?

Eine ganz besondere Bedeutung wird in allen Gewerkschaften den Zahlstellenversammlungen beigegeben. Ein Mitglied in die Statuten der verschiedenen Organisationen wird das bestätigen. Sollen aber diese meist monatlich stattfindenden Zusammenkünfte wirklich den Eindruck hervorrufen, der von ihnen erwartet wird, dann müssen sie auch von einer der Zahlstelle entsprechenden Anzahl Mitglieder besucht sein.

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Gewerkschaft ein Statut. Wer sich dordem wenig oder gar nicht um das gewerkschaftliche Leben und Treiben gekümmert hat, dem wird beim Lesen der Satzungen der Grundgedanke der Gewerkschaftsorganisation keineswegs einleuchten, höchstens, daß dem Leser die zu entrichtenden Beiträge und die nach längerer Mitgliedschaft zu empfangenden Unterstützungen auffallen. Alles andere aber, was das Mitglied über das Wesen der Organisation, über die örtlichen Verhältnisse wissen möchte, nein, wissen muß, das erzählt es

Die Berufsgenossenschaft lehnte die Gewährung der Rente ab, weil der Ehemann nicht im Sinne des Gesetzes erwerbsfähig ist und die Ehefrau auch nicht in überwiegender Weise für den Unterhalt der Familie gesorgt hätte.

Der ablehrende Bescheid wurde durch Berufung bei dem Königlich Oberberufungsamt in Breslau angefochten. Das Gericht entschied am 14. April 1917, daß den Kindern der verstorbenen Ehefrau 60 Proz. Hinterbliebenenrente zu gewähren sei.

gegenüber dem Geschütz bemerke, sofort halten müssen, da er den Zusammenstoß voraussehen mußte. Selbst wenn die Führerin des Straßenbahnwagens, wie der Angeklagte behauptet, den Zusammenstoß mitergeschuldet habe, so entspreche dies doch nicht den Angeklagten, der mindestens fahrlässig gehandelt habe.

Stiftung des Ruhegehalts der Beamten. Nach § 850 P.O. darf die Pension der Beamten nur in Höhe eines Drittels des 1900 Mk. (während des Krieges auf 2000 Mk. erhöht) übersteigenden Betrages gestiftet werden.

Für nächste Nummer der „Verbands-Zeitung“ ist Sonnabend Schluß. Dienstag Expedition.

Verbandsnachrichten. Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“ Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Köpenick 273.

Diese Woche ist der 21. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung. Bestellung von Agitationsmaterial.

Es wird ersucht, zwecks Agitation unter den unorganisierten Kollegen die neue Agitationsbrüchüre beim Verbandsvorstand abzufordern.

Zur dringenden Beachtung! 1. Einsendung der Mitgliedsbücher beim Beginn der Unterstützungsperiode.

Noch immer werden in einzelnen Fällen beim Beginn von Unterstützungsperioden die Mitgliedsbücher nicht an den Verbandsvorstand eingekandt.

2. Rechtzeitige Meldung vom Herresdienst entlassener Verbandsmitglieder.

Die Wiedermeldung vom Herresdienst entlassener Verbandsmitglieder muß spätestens vier Wochen nach der Entlassung erfolgen.

3. Fortzahlung der Mitgliedsbücher bei Erwerbslosigkeit.

Solange Erwerbslosenunterstützung gezahlt wird, sind für diese Wochen die Beiträge von der Unterstützung zu kuzen und dafür Beitragsmarken zu kleben.

4. Einsendung der Mitgliedsbücher vom Herresdienst entlassener Unterstützungsempfänger.

Bei Anträgen auf Unterstützung von Mitgliedern, die im Herresdienst standen, sind von allen Zahlstellen, auch von denen, welche sonst von der Einreichung der Mitgliedsbücher entbunden sind, die Mitgliedsbücher an den Verbandsvorstand einzusenden.

5. Arbeitslosenunterstützung betreffend.

Zimmer wird noch Arbeitslosenunterstützung gezahlt, obwohl kündig und allerorts starke Nachfrage nach Arbeitskräften besteht.

Arbeitslosigkeit vorliegt. Vor allem sollte zurzeit nirgends Reiseunterstützung zu zahlen sein, da für alle Kollegen jeden Alters zurzeit genügend Arbeit vorhanden ist.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse vom 14. bis 20. Mai. Straßburg 461,89; Magdeburg 100,—; Düsseldorf 6,—; Freiburg i. Baden 70,85; Neubrandenburg 14,65;

Die Abrechnung für das 1. Quartal haben eingekandt: Erfurt, Königsee, Neubrandenburg.

Aus den Bezirken und Zahlstellen. Oldenburg. Vorsitzender: Fr. Berg, Donnerstags bei Oldenburg, Junkerstr. 8.

Veranstaltungsanzeigen. Freitag, den 25. Mai. Guben. 8 Uhr: „Volksgarten“, Krossener Straße.

Sonnabend, den 26. Mai. Gungenhausen. 8 Uhr: Vereinslokal.

Sonntag, den 27. Mai. Freiburg i. B. 2 Uhr: Restaurant Höpflin, Weberstraße.

Greifswald. 8 Uhr: bei Benz, Lange Reihe 19. Sagen. 3 Uhr: bei Bachista, Körnerstr. 102.

Flomenau. 2 Uhr: „Deutsches Haus“. Memmingen. Sonn. 10 Uhr: „Gasthof zur Sonne“.

Wetzlar. 4 Uhr: Gewerkschaftshaus, Oldenstädter Str. 8. Wanne. 3 1/2 Uhr: „Fürsten Wiesend“, Bahnhofstraße.

Waren. 8 Uhr: „Zur Traube“, Lange Str. 32. Wittberg. 4 Uhr: „Einigkeit“, Köpferstr. 1.

Nachruf. Unsere Kollegen Karl Börner und Edmund Wetterhahn fielen auf dem Schlachtfeld.

Nachruf. Als weiteres Opfer des Weltkrieges fiel auch unser treuer Kollege Walter Florshüt.

Unserem Kollegen Georg Thoma nachträglich zu seinem 25-jährigen Geschäftsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Spartasse Gesellschaftsbrauerei Augsburg. Einlagegebelber erhalten vom 1.—30. April 1917:

Augsburg 20,— Mk.; Landsberg 150,— Mk.; Ansbach 50,— Mk.; Sigm. 100,— Mk.; Sulmbach 100,— Mk.; Nürnberg 300,— Mk.;

Rückzahlungen erfolgten: Kiel 200,— Mk.; Ansbach 100,— Mk.; Karlsruhe 771,— Mk.

Der stärkste Brauerschuh. D. R. Wz. 163 378. Modell Fax - Paar 18,— Mk., besohlt 12,— Mk. Georg Herr, Holzschuhfabrik, Frankfurt a. M., Giehhäusergasse 5.

2-Schnallen-Brauer-Holzschuh mit Wasserfeste, glattes Leder, Absatz mit Flecht u. Stosslappe, ferner Galoischen, 2-Schnallen-Holzschuh, Einlegesohlen und Schuh, Perlenhauer usw.

Joh. Dohm, Kiel, Wischelfenstraße 12. NB. Besonders gestempelte Braugeschmeide sind bei Bestellungen von Holzschuhen mit einzufügen.

Brauer, auch für Vorderposten geeignet, stellt sofort für dauernd ein. Frankfurter Aktienbrauerei Frankfurt-Oder.

Brauer für sofort gesucht. Einstellungslohn einzeln 40,00 Mk.; Zentrierungslöhne monatlich 22,50 Mk., Unverheiratete 14,50 Mk. Lagerbierbrauerei Hamoder-Wäpfel.

Brauer, Böttcher und Hilfsarbeiter sofort gesucht. Reisevergütung nach dreimonatiger Arbeitszeit. Löwen-Brauerei A.-G., Berlin-Hohenschönhausen.

Brauer und Brauereiarbeiter stellt sofort für dauernd ein. Frankfurter Aktien-Brauerei Frankfurt-Oder.

Brauer auf sofort gesucht. Union-Brauerei, Bremen.

Die Kassenführung im dritten Kriegsjahre 1916. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916 sind nach den vorläufigen Feststellungen bei der Kassenführung im ganzen 22 956 neue Versicherungen mit 4 581 450 Mk. Versicherungssumme abgeschlossen worden.

Gewerbliche Rechtsprechung. Schiedsgericht wegen Verweigerung Urlaubes. Ob wegen Verweigerung Urlaubes Schadenersatz beansprucht werden kann, diese Frage hat sowohl das Gewerbegericht als das Landgericht I Berlin bejaht.

Die Verpflichtung zur Urlaubsgewährung stellt sich als ein Bestandteil des Anstellungsvertrages dar, der daher auch einseitig nicht abgeändert werden kann.

Die Verpflichtung zur Urlaubsgewährung stellt sich als ein Bestandteil des Anstellungsvertrages dar, der daher auch einseitig nicht abgeändert werden kann.

Schiedsgericht, Rechtsprechung.

Die Geschäftszeit des Geschäftsbetriebs. Eine hessische Entscheidung hat das hiesige Oberlandesgericht geprüft. Der Geschäftsbetrieb beginnt am Abend des 1. Tages im Herbst 1916 mit einem geschäftlichen Antrage die hessische Entscheidung geprüft.